

schwachen Schritt auf einer weiten Bahn, man war zufrieden, nur so viel vorläufig festgestellt zu sehen.

Dagegen halte ich auf den fünften Paragraph der Zusatzartikel besondere Stücke. Es ist derjenige, welchen Sie vorzüglich angreifen. Die Ausdrucksweise „die Melodie bestimmt das Eigenthumsrecht“ findet ihren Anhalt in einem von der K. Sächs. Regierung unterm 17. Mai 1831 erlassenen Erläuterungsmandat, wo es Artikel 2 heißt: „Als unerlaubter Nachdruck ist jede solche Vervielfältigung (musikal. Composit.) dann anzusehen, wenn dieselbe bloß mechanische Fertigkeiten erforderte, und die Schaffung einer veränderten Form nicht selbst als Geistesproduct anzusehen ist. Bei musikalischen Compositionen, bei denen namentlich die, bloß auf mechanischer Verarbeitung beruhenden Arrangements als Nachdruck anzusehen sind, ist zu Beurtheilung des Verlagsrechtes die Melodie als Grundsatz der desfallsigen Entscheidungen (vom Richter) anzunehmen.“

Das hohe Ministerium hat hier eben so sicher, wie der Verein der Musikalienhändler, in den erwähnten Zusatzartikeln §. 5. gewußt, daß eine Klage auf Nachdruck jedesmal dann angestellt wird, wenn der Name des Componisten vom Nachdrucker angegeben worden ist. Dieser Name ist die entscheidende Hauptsache, er bestimmt die Wahl der Käufer, er ziert den Catalog des Verlegers mit Autoritäten, er verschafft den Absatz. Auf Plagiate, wie Sie deren in möglichen Fällen anführen, wird nie ein Verleger Klage anstellen, allenfalls eher auf Fälschung mittelst Mißbrauch eines Autornamens, wie z. B. die Opernsonatinen für 2 und für 4 Hände angeblich von N. Diabelli (Braunsch. Spöhr), wozu Anton Diabelli in Wien keine Note geliefert hat.

Will also einer der Verleger mit grenzenlosem Gewissen, bei Honoratersparung in seinem Cataloge Namen von Geltung haben, so läßt er von irgend einem Musiker für ein paar Groschen die lieblichsten Melodien eines oder mehrerer Werke zusammenschreiben, mit einer willkürlichen Harmonie versehen und gibt das Nachwerk unter dem Namen des Componisten, allenfalls mit Beifügung des Namens vom Arrangeur heraus. Die Mitglieder des Vereins erkennen das für Nachdruck, auch die Königl. Sächs. Regierung erkennt es für Nachdruck, des Namens vom Componisten wegen. Ist es etwa nicht eine unerhörte Anomalie, Verlagsartikel von lebenden Autoren zu besitzen, mit denen man,

weder direct noch indirect, niemals in Verbindung gestanden hat? Wie kann von dergleichen Artikeln das Eigenthumsrecht genügend nachgewiesen werden? Hatte vielleicht der Arrangeur das Recht, fremdes Eigenthum zu verkaufen?

Gern würde man den Verkleinerungsverlegern (ich nenne sie so, weil sie den Ruhm der Componisten durch ihre Manipulationen kleinspalten) ihr Treiben gönnen, wenn sie nur das Werk, nicht den benannten Mann plünderten.

Als Beweis, wie sehr der Verein den Umständen nachgeben mußte, wie er den Spielraum gewohnter, wiewohl ungerechter Speculation nicht viel beschränken mochte, gelte der erwähnte §. 5. der Zusatzartikel in seiner weitern Folge. \*) Die Lizenz mit Potpourris et caetera ist nach Möglichkeit ausgebeutet worden, bis auf den heutigen Tag.

Wenn es mir gelungen wäre, mit diesen kurzen Erläuterungen Sie auf den Standpunkt zu stellen, wo Sie die Anwendung der trefflichen Königl. Preuß. Verordnungen auf vorkommende Nachdrucksklagen nicht mehr schwer finden, so ist der Zweck dieses Schreibens erreicht.

Fr. Hofmeister.

### Zwei Wünsche für die Messe.

Würde nicht die Annehmlichkeit des Verzeichnisses der zur Messe angekommenen Buchhändler sehr erhöht werden, wenn neben der Firma (wo diese anders ist) auch der Herr genannt würde, der die Abrechnung besorgt, und sollte diese nicht dadurch sehr erleichtert werden, wenn vom Vorstand das Ersuchen gestellt würde, daß Jeder beim Abrechnen die deutlich gedruckte oder geschriebene Firma offen und frei bei sich trüge? \*

\*) Sie haben den Anfang allegirt; erlauben Sie, daß ich ihn ganz hersehe:

§. 5. Die Melodie wird als ausschließliches Eigenthum des Verlegers anerkannt, und jedes Arrangement, das die Töne des Componisten wiedergibt und nur auf mechanischer Verarbeitung beruht, soll als Nachdruck angesehen und der festgesetzten Strafe unterworfen sein. Variationen, Fantasien, Märsche, Tänze, Potpourris etc. über fremde Melodien, die geistige Thätigkeit erfordern, sollen dagegen als selbstständig betrachtet werden. In Zweifelsfällen soll der Leipziger Comitée darüber urtheilen, ob das Arrangement ein geistiges Eigenthum sei.

Verantwortlicher Redacteur: G. Wigand.

## Bekanntmachungen.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[2227.] Von Desaga Lesebuch befindet sich die 3. Auflage unter der Presse; diejenigen Handlungen, welche Expl. behielten, ersuche ich, solche schleunigst retour zu senden, später nehme ich Nichts mehr zurück.

Wannheim, 1. Mai 1841.

J. Bensheimer.

[2228.] Danilewsky, vaterländischer Krieg von 1812. 3. u. 4. Thl.

kann, wegen verspäteter Vollendung der dazugehörigen Pläne, leider erst gegen Ende Mai erfolgen. Ich bitte diese mir selbst sehr unangenehme Verzögerung zu entschuldigen.

Leipzig, Jub.-Messe 1841.

C. Götschel aus Riga.